

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubierring 40 • D-50678 Köln

Ubierring 40
D-50678 KölnAn den
Landtag NRW
Referat I.1/A 09
Postfach 10 11 43Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 8275 - 3938
lakofnrw@zv.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.09.2007

Mein Zeichen

Köln
08.10.2007

Stellungnahme der LaKof NRW

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung des „Hochschulmedizingesetzes (HMG-E)“ möchte die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten auf die schon zu früherem Zeitpunkt erfolgte Stellungnahme verweisen. Uns ist bewusst, dass der Abschnitt, auf den sich unsere Anmerkungen beziehen, nun nicht erneut aufgegriffen wurde, allerdings sehen wir bei der nun vorzunehmenden Änderung die Möglichkeit, diese Abschnitte noch einmal zu überdenken.

Zu § 24 Gleichstellungsbeauftragte:

Die in § 24 (1) genannte Auflistung „... und weiblichen Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3“ ist durch den Zusatz „und Nr. 4“ zu ergänzen.

Begründung:

Das Gesetz intendiert mit seinen Paragraphen zur Gleichstellungsbeauftragten eine Verbesserung der Qualifikation der Kandidatinnen für das Wahlamt. Dies zeigt sich insbesondere durch die definierte Notwendigkeit eines Hochschulabschlusses für die Kandidatur einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Diese Qualifikationsanforderung gilt jedoch nicht für die Vertreterin.

Zur Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann nach der derzeitigen Regelung nur eine Beschäftigte der Hochschule gewählt werden, unabhängig davon, ob sie einen Hochschulabschluss besitzt oder nicht.

Selbst in dem Fall, in dem eine Studentin einen Hochschulabschluss besäße (z.B. durch ein vorangegangenes Studium oder einen Bachelor-Abschluss) und damit sogar die Qualifikationsanforderung für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte erfüllen würde, kann sie nach der derzeitigen Regelung nicht zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden, weil sie aus der Gruppe der wählbaren Mitglieder ausgeschlossen ist.

Wir plädieren dafür, Studentinnen als prinzipiell wählbar zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten zu definieren, wenn sie über einen Hochschulabschluss

oder eine qualifizierte Berufsausbildung verfügt. Die Qualifikationsanforderung eines abgeschlossenen Studiums für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte soll unverändert bestehen bleiben.

Daher fordern wir, die Gruppe der Studentinnen in § 24 (1) zu nennen (Nr. 4).

Weiterhin sollen folgende Regelungen in das HG aufgenommen werden, die bislang im HRG die gezielte Förderung von Frauen an Hochschulen verankerten:

- das Ziel der Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft (bisher § 42 HRG)
- die Berücksichtigung von Fortschritten in der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (und nicht nur in Bezug auf die Größe der Gruppe der Professorinnen) bei der Finanzierung der Hochschulen (bisher §5 HRG und im HG von 2004 in § 5 Abs.1 verankert)
- die Berücksichtigung von Fortschritten in der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags bei der regelmäßigen Bewertung/Evaluation der Arbeit der Hochschulen (bisher §6 HRG, im - HG von 2004 in §6 Abs.1: *„Die Erfüllung der Aufgaben nach §3 und §7 [...] bei der Förderung [...] der Gleichstellung von Frauen und Männern [...] wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet“* und in Abs.3: *„Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen“*)
- eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in Gremien (bisher § 37 Abs. 2 HRG)

Zur Durchsetzung von Chancengleichheit und zur Förderung von Frauen werden klare Regelungen in Gesetzen und Verordnungen benötigt.

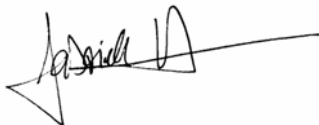
Mit freundlichen Grüßen



Marlies Diepelt



Gabriele Drechsel



Gabriele Kirschbaum



Dr. Ute Zimmermann